



Universitätsbibliothek Paderborn

**Widerlegung der Notel/ damit die Sacramentirer zu
Dantzig/ jhren Jrthumb vnd Verfolgung/ verkleistern vnd
bedecken wollen/ vnd die arme Kirche daselbst höchlich
drucken vnd beschweren/ Geschrieben an ...**

Morgenstern, Benedikt

Gedruckt zu Eisleben

VD16 M 6341

Summa.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36942

Nu ist die Proposition vnd Conclusion gleichwohl gesetzt/
M. Weidner lasse ihm die Schrift Wigandi von dem
Handel nicht missfallen.

Kan nu solchs alles beides stehen/ so mögen andere
darüber urtheilen.

Auffs erste sage ich Wigandus/ das mir nicht alleine
M. Benedictus/ sondern auch M. Frantz geschrieben/
meine meinung ersucht vnd begeret/ vnd dazu nottußige
Schriften vberschickt/ Auch habe ich noch andreschrif-
ten von dem Zwispalt mehr vberkommen.

Auffs ander/ weil ich beider Parteyen Schriften in
zimlicher anzahl gelesen/ vnd so viel mir möglich/ in Gottes
furcht vnd nach Gottes Wort erwogen/ wolte ich/ Magis-
tier Weidner vberlese alle ergangene Schriften noch ein
mal in Gottes furcht/ vnd dienete Gottes Ehren/ der Kir-
chen erbauung/ vnd dem guten gewissen in vielen menschē.

Summa.

Wie M. Weidner bekant/ das/ da er ein Newling in
der Kirchen zu Dantzig gewesen/ vnd aus vnuerstand die
Lehre/ gute Wercke sind zur Seligkeit nötig geschrieben/
ihm zumiel gethan/ vnd gebeten/ da er jemand damit geer-
gert/ ihm solchs zuuorgeben/ an welchem abbitten denn
M. Weidner recht/ wol/ Christlich vnd Löblich gethan.
Also were auch zu rähten/ das er Gotte die Ehre gebe/ vnd
zu erbauung der Kirchen/ vnd zu guter Gewissen rettung
vnd trost zu den seiten einschläge vnd bekennete/ darin vnd
darin haben wir nicht recht gelehret vnd gehalten/ daon
tretten wir abe/ halten gelnben vnd lehren also klerlich/etc.

Oder aber wäste M. Weidner ja sich vnschuldig aller
beklagten vrechten meinung/ vnd wolte es auff sein Ge-

T iii wissen

wissen für Gottes Gericht nemen/vnd were nur mit zweifelhaftigen/blinden/tunckeln worten jemandes von ihm geergert/so solt er also thun.Das er klar sagte/das ist die Wahrheit/das im Abentmal der ware Leib vnd Blut Christi gereichert vnd entpfangen werde/nach den worten Christi/vnd sollen gessen vnd getrunknen werden. Item das ist vnrecht/das als denn allererst der Leib vnd Blut Christi da sein solte/wenn das Brod vnd Wein im Munde sich vnd gessen werde. Item das der Sacramentirer vnd Calvinianer meinung vnrecht/als werde allein die Kraft des abwesenden Leibs vnd Bluts Christi im Abentmal gesessen vnd getruncken. Item das er mit den Calvinianern in der lehre vom Abentmal es nicht halten wolle/ auch sonst niemands lehre verteidigen/die mit Gotteswort vnd den schrifften Lutheri des Manne Gottes nicht uberein komme. Und solchs solte er Gotte zu ehren anzeigen für Gottes Gemeine vnd einem jedern Christen/ auch dran sein/das solche richtige Bekentnis möchte öffentlich ausgehen/so könnte man meines erachtens ferner der sachen räthen/vnd würde den geergerten/verwirten vnd schwachen geholfen.

Von dem Willen Gottes aber in diesen Sachen weiß er Sprüche der schrift selbst ohne zweifel.

Magister Weidner solte auch der andern irrite Meinung oder unklare vnd verdrehete reden aus vnuerstand oder mit behendigkeit auff die Schrauben gesetzt/got nicht vertheidigen. Item die andern Brüder auch darzu vermanen/wer vnrechte Meinung gehabt (wie er denn wol weiß) vnd er nun mehr die Wahrheit besser verstände/das derselbige sich nicht schemete dieselben zubekennen/vnd die unwarheit sein deutlich zu straffen vnd richtig mit der Lehre vnd ganzem Predigamt hinsort vmbginge. Auf diese

diese weise würde Gott gepreiset / der Kirchen gedienet /
vnd hetten trewe Hirten desto mehr Segens / Ehr vnd
Lob daun.

Solchs schreibe ich einfeltig vnd guter meinung / der
Kirchen in Dantzig vnd auch den Herren Predigern dor-
innen zu richten vnd zu dienen nach meinem verstande / das
weiss mein lieber Gott.

Der Allmechige Gott erleuchte vnd regiere die Her-
ren der Prediger / das sie mit aller Furcht Gottes mit
Trewen vnd ernst zu dem richtigen / guten vnd heil-
samem friede arbeiten vnd helffen

A M E N.

Johannes Wigandus.

Etliche stücke aus der Sa-

cramentirer Gemeinen Bekendnis / welches sic alle
unterschrieben / vnd von den volgenden Schrifften gemachet
vnd der Oberkeit überantwort haben den 13. Octobris

Anno 1561.

Nach dem siesshre drey wesentliche stücke erzelet haben / vnd aus
dem sine tückisch ein finalem causam gemacht haben / schliessen
sie also.

Wenn wir ein Sacrament vnd wares gnaden zeichen haben
föllen / so müssen omnes concurrentes caute beisamen sein vnd
mus die intentio agentis ad finem institutum gerichtet sein etc.

Walt drauff fürren sie Autoritates Lutheri vnd Philippi / vnd ge-
ben Lutheri Episteln / im vierden Lateinischen Jenischen Tomo /
einen heimlichen sich in den worten.

L iiii Dnn